

Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit von **Hotti e.V.**

(zuletzt aktualisiert: 01.01.2020)

Eine Information und Handreichung für
Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, Ehren-
amter*innen und Praktikant*innen



Liebe hauptamtliche Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, Ehrenamtler*innen und Praktikant*innen!

Zum 01.12.12 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Rahmen des Kinderschutzes (KKG)/ Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.

Es soll dazu dienen Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig aufzudecken und zu bearbeiten.

Deshalb ist der öffentliche Träger / das Jugendamt dadurch verpflichtet worden, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen mit den freien Trägern abzuschließen und zu überwachen. Hotti e.V. hat eine solche Vereinbarung mit der Stadt Sankt Augustin abgeschlossen, allerdings mit der Einschränkung, dass auf die Belange und Besonderheiten von offener Arbeit Rücksicht genommen wird. So könnte ansonsten die im Verfahren vorgesehene Kontaktaufnahme mit den Eltern im Krisenfall bedeuten, dass das betroffene Kind der Einrichtung sofort fernbleibt und ein Einblick in seine Situation nicht mehr gegeben ist

Wichtig für Euch ist das Umsetzungsverfahren des Vereins (S.3), das Hinweisblatt für Euch (S.4) und die Informationsbestätigung für uns (S.5), denn als Mitarbeiter in den Einrichtungen und Bezugspersonen der Besucher seid ihr natürlich Teil des Verfahrens.

Das Infoblatt soll euch eure Rolle noch einmal verdeutlichen und euch Handlungssicherheit vermitteln.

Zur Klärung von Fragen und Unsicherheiten stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung!

Im Anhang erhaltet ihr zur „Wahrnehmungsschulung“ noch eine Auflistung zu verschiedenen Formen von und Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen.

Bitte bestätigt abschließend durch eure Unterschrift auf der beiliegenden „Informationsbestätigung“, dass Euch die Informationen zum Kinderschutzgesetz zugegangen sind.

Frauke Kühn /Fachbereichsleitung Offene Türen für Hotti e.V.



Umsetzungsverfahren zum Kinderschutzgesetz im Hotti e.V.

1. **Kooperation mit und Bestellung von Kinderschutzfachkräften über den Kinderschutzbund, Ortsverband Sankt Augustin**
2. **Vereinbarungen mit dem Jugendamt/ FB5**
3. **Entwicklung eines trägerinternen Verfahrens nach folgenden Umsetzungsschritten:**
 - a. Eignungsprüfung, -überprüfung und -sicherung von (Neu)Einstellungen / Führungszeugnisse für alle Mitarbeiter*innen, Ehrenamtler*innen, Praktikant*innen ´bei längerfristiger Beschäftigung
 - b. Entwicklung eines Dokumentationsverfahrens und Erstellung von Dokumentationsformularen
 - c. Entwicklung eines Verfahrensablaufs unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen von Offenen Türen (Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit...) mit den KiSchuFa-Kräften
 - c. Schulung und Information für alle MA´s über direkte Ansprache und die Infomappe
 - d. Teilnahme am Arbeitskreis „sexualisierte Gewalt“
 - f. regelmäßige Abstimmung/ Treffen mit den Kinderschutzbeauftragten



Informationsbestätigung:

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich,

Name _____,

tätig in den Einrichtungen von Hotti e.V.,

als _____

dass ich über das Verfahren zur Umsetzung des Kinderschutzes im Hotti e.V. informiert worden bin und versichere, mich bei Kenntnis von Auffälligkeiten / Gefährdungslagen umgehend an die Einrichtungsleitung bzw. meine*n Anleiter*in zu wenden.

Ort / Datum _____

Unterschrift _____



Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. (vgl. §1666 BGB).

Gibt es mehrere, hinreichend konkrete und ernst zu nehmende Anhaltspunkte, muss gehandelt werden.

Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch

Anhaltspunkte können sich aus den verschiedensten Anzeichen ergeben. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere jüngere Kinder mitunter noch recht ungeschickt sind und sich bereits aus diesem Grund häufiger verletzen als ältere Kinder. Auch das Interesse an den Unterschieden zwischen den Geschlechtern oder „Doktorspiele“ sind an sich durchaus „normal“. Immer wiederkehrende oder atypische Verletzungen oder nicht altersgemäße Bezugnahmen auf sexuelle Themen können indes „Warnsignale“ sein. Trotz der erforderlichen Zurückhaltung mit vorschnellen Einschätzungen können folgende Anhaltspunkte auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch hindeuten.

- altersunangemessene mangelnde Körperhygiene, ungepflegtes Äußeres, verschmutzte Kleidung
- Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen, Verbrühungen
- Verletzungen an den Genitalien, Bauch- und Unterleibsschmerzen
- Auftreten unangemessen starker Angstreaktionen
- Auftreten unangemessener intensiver Schuldgefühle
- Kontaktstörungen wie Abkapselung oder Distanzlosigkeit

- Intensive Beschäftigung mit den eigenen Geschlechtsteilen



- Intensive Beschäftigung mit den Geschlechtsteilen anderer Kinder
- Spiele mit nicht altersgemäßen sexuellen Bezügen
- Zeichnungen oder Erzählungen mit nicht altersgemäßen sexuellen Bezügen

Formen der Kindeswohlgefährdung

Körperliche Misshandlungen

- meist gemeinsam mit psychischen Misshandlungen
- Umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tode führen
- meist in Stresssituationen, bei Kontrollverlust als Folge einer affektiven Krise
- **Beispiele:** Schlagen mit der Hand, Festhalten, Prügeln, verbrühen, verbrennen, hungern oder dursten lassen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, bis hin zu gewaltsamen Angriff mit Gegenständen
- **Anhaltspunkte:** Verletzungen an den Körperteilen, Angst, Scham, Veränderung des gesamten Verhaltens, Konfliktlösung nur durch Gewalt und lautes Schreien

Sexuelle Misshandlung

- meist gemeinsam mit anderen Misshandlungen
- ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsperson grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen
- **Beispiele:** Belästigung, Masturbation, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, oraler, analer oder genitaler Verkehr
- **Anhaltspunkte:** selten finden sich medizinisch eindeutige Hinweise, dramatische Verhaltensänderung, plötzlich auftretende Einforderung von Körperkontakt, unangebrachtes altersuntypisches Sexualverhalten, Zurückziehen, Körperkontakt meiden

Vernachlässigung

- ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns, die Unkenntnis oder Unfähigkeit der Sorgeberechtigten oder Personen die körperlichen oder seelischen,



geistigen und materiellen Grundbedürfnissen eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern

Anhaltspunkte: Unterernährung, Überfütterung, ständiges Essen suchen, zurückziehen, starke Zuwendungsforderung bei Fremden, altersuntypisches Verhalten, psychische Auffälligkeiten, äußern existenzieller Ängste (umso kleiner hier die Kinder, umso dramatischer die Gefährdung)

Psychische / emotionale Misshandlung

- nie allein, immer gleichzeitig mit anderen Formen der Misshandlung
- sind wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungspersonen oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines andern Menschen zu erfüllen
- Beispiele: Demütigung, Terrorisieren, Isolieren, Hausarrest, Liebesentzug, Schimpfen usw.

Anhaltspunkte: Angst, Rückzug, offene Ablehnung, Misstrauen, Überforderung, Schuldgefühle, Einnässen, plötzlicher Zensurenabfall, oft krank ...

Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz

- meist mit anderen Formen der Misshandlung
- kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit, geistige Behinderung, durch Überforderung, durch mangelnde intellektuelle Kompetenz oder Prägung durch die eigene Erziehung eingeschränkt sein

Beispiele: keine Gefährdungseinsicht, keine Bedürfnisseinsicht, Angst, Schuldgefühle, schädigendes Verhalten (z.B. Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom), schwere körperliche und seelische Schädigung des Kindes/ Jugendlichen

Anhaltspunkte: Rollenumkehr, Kind übernimmt Verantwortung für Mutter/ Vater, manchmal Lernstörungen, schamvolles helfen, Abhängigkeit der Eltern vertuschen, soziale Isolation, Aufbau des gleichen Krankheitsbildes